

**Entgelttarif der Stadt Braunschweig
für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen**

A.: Benutzungsentgelte

| | a) Vereine, Verbände und Jugend- organisationen Euro je Stunde | b) andere Gruppen und Vereinigungen Euro je Stunde |
|--|--|---|
| | Euro | Euro |
| 1. Gymnastikräume | 1,80 | 3,60 |
| 2. 1 Turnhalleneinheit - kleine Turnhallen (nicht teilbar) - bis 18 x 36 m | 2,70 | 7,20 |
| 3. Teilbare Turn- und Sporthallen - ab 18 x 36 m - | | |
| 3.1 für den Trainingsbetrieb | 5,40 | 14,40 |
| 3.2 für Wettkämpfe (Punktspiele) | | |
| 3.3 für Lehrgänge | | |
| 3.4 für Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere | | |
| 3.5 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen mindestens (gilt auch für Punktspiele sowie Freundschaftsspiele und Turniere) | 10 v. H. 9,00 | 10 v. H. 21,60 |
| 4. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt zu Ziff. 2 und 3 | 50 v. H. von 2 bzw. 3 | |
| 5. Lehrschwimmhallen BBS III - Abt. Blasiusstraße Schulzentrum Heidberg-Raabeschule und künftige | 18,00 | 43,20 |
| 6. Städtische Schießsportanlagen | 9,00 | 21,60 |
| 7. Städtische Sportanlagen | | |
| 7.1 pro Platz für den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele und Turniere | 7,20 | 18,00 |
| 7.2 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird mindestens der Bruttoeinnahmen | 10 v. H. 18,00 | 10 v. H. 36,00 |
| 8. Leichtathletische Anlagen Rüningen, Stöckheim und künftige | 5,40 | 14,40 |

B.: Allgemeines

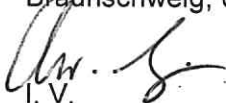
1. Bei den unter a) aufgeführten Benutzern muss es sich um Vereine, Fachverbände handeln, die dem Stadtsportbund Braunschweig angehören. Die Jugendorganisationen müssen öffentlich anerkannt sein und aus der Stadt Braunschweig kommen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Fällen das Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen. Die Regelung findet nur auf die Benutzer unter a) Anwendung.
Die Verwaltung wird ebenfalls ermächtigt in Fällen der kommerziellen Nutzung (z. B. Betriebs-sportgruppen von Firmen) ein außertarifliches Entgelt zu vereinbaren.
3. Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn die Sporteinrichtungen aus einem von den Benutzern zu vertretenden Grunde nicht genutzt werden.
4. Soweit Vereine über Einnahmen aus Rundfunk- bzw. Fernsehübertragungsrechten verfügen, sind die Vereine verpflichtet, die Stadt an diesen Einnahmen in Höhe von 5 v. H. zu beteiligen.

C.: Inkrafttreten

Die Neufestsetzung der Entgelte tritt ab 1. Juli 2016 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt der Entgelttarif vom 28. März 2002 außer Kraft.

Braunschweig, den 21. Juni 2016



I. V.
Geiger
Erster Stadtrat